



Beschlussvorlage

Nr: BV-171/2023

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Simon Sproß

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Stadtwerke	25.10.2023
Magistrat	06.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2023
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2023

Einführung neue Entwässerungssatzung einschließlich angepasster Gebühren

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Entwässerungssatzung (EWS) wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Entwässerungssatzung vom 01.07.2022.

Sachverhalt

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel sind Abwasserbeseitigungspflichtiger nach HWG §37 und sind somit auch als Betreiber von Abwasseranlagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Abwassers verpflichtet. Im Folgenden werden die Änderungen näher beschrieben.

Abwassergebühr:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willitzer Baumann Schwed wurde mit der Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2024 und 2025 beauftragt. (Der Bericht ist als Anlage 2 beigefügt) Die durchgeführte Nachkalkulation führte zu einer deutlichen Erhöhung der Schmutzwassergebühr. Grund hierfür ist insbesondere die höhere Verbandsumlage für den Abwasserverband Mittlerer Rheingau, bedingt durch den Bau der 4-ten Reinigungsstufe, die gestiegenen Personalkosten sowie die steigenden Zinsaufwendungen (deutliche Erhöhung des Zinsniveaus). Die Niederschlagswassergebühren können in unveränderter Höhe beibehalten werden. Die Entwässerungssatzung ist entsprechend anzupassen und von den städtischen Gremien zu beschließen.

Vorher: 2,19 EUR pro m³

Ab 01.01.2024: 2,73 EUR pro m³

Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben: Hierzu gehört ebenfalls die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Sammelgruben. Derzeit existieren im Stadtgebiet 4 Abwassersammelgruben und 11 Kleinkläranlagen. Die

Entleerung, Transport und Entsorgung darf ausschließlich durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen bzw. durch den von uns beauftragten Dienstleister erfolgen.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung wird 2024 ein neuer Vertrag mit 4 Jahren Bindung mit einem Dienstleister abgeschlossen. Der das angefallene Material zur jeweiligen Abwasserreinigungsanlage verbringt.

Da die Kleinkläranlagen- und Grubenbesitzer keine Abwassergebühren zahlen, müssen gemäß Entwässerungssatzung die Kosten der Fäkalschlambeseitigung an die Kleinkläranlagen- und Sammelgrubenbesitzer vollumfänglich weiter berechnet werden. Aufgrund der höheren Viskosität und Schmutzfracht ist der Transport und die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen teurer. Die Positionen wurden getrennt angefragt und werden künftig Verursachergerecht berechnet. Zusätzlich wird eine Gebühr für überdurchschnittlich hohe benötigte Saug-Schlauchlänge erhoben. Hier entsteht ein hoher Mehraufwand. Da in den Gebühren sämtliche Personal- und Nebenkosten enthalten sind, ist eine Verwaltungspauschale enthalten.

Vorher:

bis zu 3 cbm Fäkalschlamm oder Fäkalien	214,70 EUR
für jeden weiteren angefangenen cbm	50,70 EUR

Ab 01.01.2024:

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen – bis zu 3m ³	250,70 EUR
b) für jeden weiteren angefangenen cbm Fäkalschlamm	60,70 EUR
c) Abwasser / Fäkalien aus Abflusslosen Gruben – bis zu 3m ³	200,70 EUR
d) für jeden weiteren angefangenen cbm Abwasser / Fäkalien	50,70 EUR
e) für Mehraufwand bei benötigter Saugschlauchlänge von über 25m	80,00 EUR

Es wurde außer der Änderung der Abwassergebühr, Verwaltungsgebühren und Fäkalienabfuhrgebühr mehrere redaktionelle und inhaltliche Änderungen in der neu zu beschließenden Entwässerungssatzung vorgenommen.

Alle Änderungen sind in der Datei im Anhang 1 farblich markiert

Finanzielle Auswirkungen

Kostendeckende und verursachergerechte Gebühren und die zugehörige Anwendungssicherheit.

Anlage(n)

1. Anlage1_5-Entwässerungssatzung Stand 01.01.2024
2. Anlage2_Bericht zur Gebührenkalkulation 2024-2025 Abwasser_final

Oestrich – Winkel, 20.09.2023

Dezernatsleiter